

später bei Friedrich. Anstößig war weniger die Darstellung der Szene an sich als vielmehr die Deutung, die dem Vorgang durch die zugehörige Bildunterschrift gegeben wurde. Ihr zufolge wurde Lothar nämlich durch diese Kommendation zum „Mann“ (d.h. wohl zum Vasallen) des Papstes, eine Interpretation, die ganz auf der Linie älterer päpstlicher Forderungen nach einer vasallitischen Unterordnung des Kaiserkandidaten unter den Stuhl Petri lag⁴⁸. Als Friedrich bei seiner Ankunft in Rom im Juni 1155 davon erfuhr, forderte er deshalb die Tilgung von Bild samt Unterschrift, und man scheint seiner Forderung wenigstens teilweise, nämlich durch Tilgung der Inschrift, entsprochen zu haben. Erst die explizit vasallitische Deutung machte die Kommendation Lothars für Friedrich zu einem Stein des Anstoßes; der Ritus selbst hingegen war im 12. Jahrhundert in so vielen Zusammenhängen üblich – bei Sicherheitseiden, Friedensschlüssen und ähnlichen Freundschaftsverträgen⁴⁹ – und deshalb so verbreitet, daß auch

stritten. Neuerdings in diesem Sinn Wolfgang PETKE, Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III. 1 (Reg. Imp. IV, 1/1, 1994) Nr. 345, skeptisch ALTHOFF, Inszenierung verpflichtet (wie Anm. 5) S. 74. Zu erwägen hat man auch, ob auf Friedrichs Forderung hin nicht lediglich die anstößige Partie übermalt wurde, um eine aufwendige Neufreskierung des gesamten Raums zu vermeiden, so daß im 16. Jh. schon eine „bereinigte“ Fassung des Gemäldes abgezeichnet wurde. Denn während das Bild bis zum Umbau des Lateranpalasts in der Renaissance noch vorhanden war, ist der Wortlaut der Inschrift nur aus der Schilderung dieses „Bilderstreits“ in Rahewins *Gesta Friderici* bekannt, in Rom selbst hingegen schon frühzeitig vergessen worden.

48) *Gesta Friderici* c. III, 10 (wie Anm. 23) S. 177: *Rex venit ante fores, iurans prius Urbis honores, Post homo fit papae, sumit quo dante coronam*. Schon Gregor VII. hatte 1081 einen Eid vom Gegenkönig Hermann von Salm verlangt, in dem es u. a. heißt: *Et eo die, quando illum primitus videro, fideliter per manus meas miles sancti Petri et illius efficiar*; Register Gregors VII. c. IX, 3, hg. von Erich CASPAR (MGH Epp. sel. 2/2, 1923) S. 576, dazu HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall (wie Anm. 3) S. 33. Zur spätmittelalterlichen kurialen Lehnstheorie vgl. EICHMANN, Kaiserkrönung (wie Anm. 4) 2 S. 183-188.

49) Vgl. Walther KIENAST, Untertaneneid und Treuvorbehalt in Frankreich und England. Studien zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters (1952) S. 164-170; Paul HYAMS, *Homage and Feudalism: a Judicious Separation*, in: *Die Gegenwart des Feudalismus – Présence du féodalisme et présent de la féodalité – The Presence of Feudalism*, hg. von Natalie FRYDE / Pierre MONNET / Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 173, 2002) S. 13-49; für das 12. Jh. speziell Klaus VAN EICKELS, 'Homagium' and 'Amicitia': Rituals of Peace and their Significance in the Anglo-French Negotiations of the Twelfth Century, *Francia* 24/1 (1997) S. 133-140; vgl. auch DERS., Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-